

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Mathematik der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

Vom 07. Januar 2009

**39. Jahrgang**  
**Nr. 02**  
**16. Jan. 2009**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 07. Januar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 13 vom 1. Juni 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:  
„Weiter müssen mindestens 6 LP in Hauptseminarmodulen aus Anhang 1 erworben werden.“
2. In § 4 Abs. 4 wird Satz 9 wie folgt neu gefasst:  
„Von den 12 verbleibenden Leistungspunkten müssen mindestens 6 LP in beliebigen Modulen aus Anhang 1 und können bis zu 6 LP aus dem Modulangebot des freien Wahlpflichtbereichs der Universität Bonn oder anderen Studiengängen der Universität Bonn erworben werden, soweit sie keine erheblichen Überschneidungen mit Modulen aus Anhang 1 aufweisen.“
3. In § 4 Abs. 5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahl des Nebenfaches erfolgt durch die Anmeldung zur ersten Modulprüfung des Nebenfaches bzw. im Falle von Satz 3 durch die Genehmigungsentscheidung. Ein Wechsel des Nebenfaches ist einmalig möglich; hierbei können Punkte aus Modulen, die nicht dem neuen

Nebenfach zugeordnet sind, nicht für das neue Nebenfach angerechnet werden, sondern nur im freien Wahlpflichtbereich.“

4. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin der Modulprüfung schriftlich von der Modulprüfung abmelden.“
5. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „für den Bachelorstudiengang Mathematik“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 10 Abs. 2 wird in Nr. 4 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„4. ... Zum zweiten Prüfungstermin der Module Analysis I, Lineare Algebra I und Algorithmische Mathematik I können jedoch ausnahmsweise auch Studierende im ersten Fachsemester zugelassen werden, die die Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.“
7. In § 10 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.“
8. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:  
„(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.“
9. In § 16 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt geändert:  
„Ansonsten gelten § 15 Absätze 2 und 3 entsprechend.“
10. In § 16 Abs. 2 wird Satz 6 wie folgt geändert:  
„Ansonsten gelten § 15 Absätze 2 und 3 entsprechend.“
11. In § 22 wird Satz 1 wie folgt geändert:  
„Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in zweisprachiger (deutscher und englischer) Ausführung über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt.“
12. Der Anhang 1 wird gemäß der beigelegten Anlage neu gefasst.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

U.-G. Meißner  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 09. Dezember 2008.

Bonn, 07. Januar 2009

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger